Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1998/03/03 02/05/98035

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1998

Rechtssatz

Von einem aufmerksamen Verkehrsteilnehmer muß ein weithin sichtbares Verkehrszeichen wahrgenommen werden, auch wenn es punktuell anläßlich

eines Überholvorganges durch das überholte Kraftfahrzeug abgedeckt gewesen sein sollte.

Schlagworte

Verkehrszeichen, Wahrnehmung, aufmerksamer Verkehrsteilnehmer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at